Recognition d. d. den Rath zu Budissin wegen Ihrer beyen Churf. D. Ober Ambts bestehenden Eventual-Lehnes-Reichung, über Ihr, des Raths, und Gemeiner Stadt Lehngüter, so viel derselben nachgelangter allergnädigster Erbbegnadung zu der Stadt gebracht werden, ertheilet und ausgegeben worden, sub 18. Aprilis

Ao 1637.

Des Durchlauchtigsten, Titulo, Joh. Heinrich von Metzradt, auf Fleischwitz, hiermit Erbsässe und bestimmte des beyen Churf. D. Ober Ambts die Erbmann und Weysen, Bürgermeister und Rathmanner der Stadt Budissin allhier, wegen Ihrer des Raths und Gemeiner Stadt Lehngüter, dessen derselben bisher den in Ao 1559. am 1. Decembr. vom Kayser und König Ferdinando, dem Ersten aller Christmildester gedächtnüß, Ihme, dem Rath, und Gemeiner Stadt zu Budissin, allergnädigst ertheilten Privilegio der Erbbegnadung, noch weiter zur Stadt gebracht und weil Sie, der izige Rath, der Belehnung wegen, zu fall dieselbe izo wegen vorgegangener Veränderung des Lehnsherrens, binnen gewisser zu Recht bestimbten frist über gedachte Lehngüter von Ihme auch neu gesucht und recoviret werden müsse, auch denen in Supplikatione angezogenen Ursache, keine eigendliche und gründliche nachricht hetten, Obsolche Belehnung herbey wegen des privilegij der Erbbegnadung eingestellet, oder immediate vom Königl. als Landesfürstlichen Hofe oder aber dem allgemeinen Landes Brauche nach von dem Herrn Landvoigte auf dem D. Ambte verfolget sey, gnädigst Lehnes Reichung halber, sich gleichmäßig dergestalt schriftlichen angegeben:

(: Inserabur Scriptum :)

Wann man denen bey der Ober Ambts Canzley allhier und das Ao 1621 in dem Budissinischen Schloßbrande, gleichergestalt alle Canzley Acten und registraturen im feuer mit aufgegangen, ebenermaßen keine nachricht haben kan, wie es in einem und dem andern fall mit der Belehnung oder ersetzung des Raths und Gemeiner Stadt Lehngüther gehalten